

UN KONVENTION Artikel 9: BARRIEREFREIHEIT

Menschen mit Behinderungen müssen die gleichen Möglichkeiten im Leben haben, wie Menschen ohne Behinderungen. Oft gibt es aber Hindernisse. Diese Hindernisse müssen beseitigt werden.

Rollstuhlfahrer brauchen zum Beispiel eine Rampe, wenn sie in öffentliche Gebäude wollen. Das sind Gebäude, die für alle Menschen da sind, zum Beispiel eine Schule oder ein Krankenhaus.

Auch Informationen sind für manche Menschen mit Behinderungen schwer zugänglich. Für blinde oder taube Menschen muss man zum Beispiel eine Internetseite barrierefrei machen. Dazu muss man zum Beispiel eine Internetseite so machen, dass der Text vorgelesen wird oder ein Video mit Gebärdensprache dabei ist.

Die Länder, die bei dieser Konvention dabei sind müssen sich darum kümmern, dass alle öffentlichen Gebäude barrierefrei zugänglich sind.

Es sollen sich auch viele Leute mit Barrierefreiheit auskennen und wissen, was man dafür tun muss. Dafür soll es Schulungen geben.

Öffentliche Gebäude haben oft Beschriftungen oder Hinweisschilder damit man überall hinfindet. Diese Beschriftungen soll es auch in leicht lesbarer Form geben. Für blinde Menschen soll es diese Schilder auch in Blindenschrift geben.

Es soll auch jemand da sein, der Gebärdensprache übersetzen kann. So können sich auch Menschen, die Probleme mit dem Hören haben, gut zurecht finden. Und es sollen Menschen da sein, die Hinweise vorlesen oder jemanden im Gebäude herumführen.

Es soll auch der Zugang zu Computern und dem Internet leicht gemacht werden. Die Länder sollen auch darauf schauen, dass zum Beispiel Computer für Menschen mit Behinderung nicht zu teuer sind.

(http://www.capito.eu/_files/unokon/data/kap1_9.html)